



Satzung des Bürgervereins Nord-West, Krefeld e.V.

Stand 11.04.2019

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Richtlinien der Jahreshauptversammlung. Der Vorstand kann zur Erledigung dieser Aufgaben einen Geschäftsführer beauftragen.
- (3) Unaufschiebbar Entscheidungen kann der geschäftsführende Vorstand ohne Beschluss der JHV bzw. des Gesamtvorstandes treffen.
- (4) Zur Führung des Vereins und zur Abwicklung von Versammlungen kann vom geschäftsführenden Vorstand eine gesetz- und satzungskonforme Geschäftsordnung aufgestellt und aktualisiert werden, die von einer 2/3-Mehrheit des Vorstandes bestätigt werden muss. Die Geschäftsordnung liegt bei allen Versammlungen aus.
- (5) Für die Abwicklung der Vereinsgeschäfte hat der geschäftsführende Vorstand eine gesetz- und satzungskonforme Finanzordnung aufzustellen. Die Finanzordnung ist durch die Jahreshauptversammlung zu beraten und erstmalig zu verabschieden. Zukünftige Änderungen und Ergänzungen hat der Vorstand nach Maßgabe der Jahreshauptversammlungen in die Finanzordnung zu übernehmen.
- (6) Der Vorstand hat die Mitgliederversammlungen gem. § 8 (1) und (2) einzuberufen.
- (7) Dem Vorsitzenden obliegt die Leitung des Vorstandes, den er regelmäßig einberuft. Die Mehrheit der Vorstandsmitglieder kann vom Vorsitzenden die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.
- (8) Ergebnisse der Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes sind durch den Vorsitzenden dem Gesamtvorstand mitzuteilen.
- (9) Für die Interessenvertretung des BV sowie dem damit verbundenen Schriftverkehr ist der 1. Vorsitzende verantwortlich.
- (10) Der 1. Kassierer ist für die Kassenverwaltung, der 1. Schriftführer für die Führung des Protokolls verantwortlich. Bei Verhinderung werden die Aufgaben von den jeweiligen Vertretern wahrgenommen.

§ 10 Beurkundung und Dokumentation der Beschlüsse

- (1) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (2) Vom Verlauf der Vorstandssitzungen sind Protokolle zu führen in denen die Vorstandsentscheidungen und Aktivitäten dokumentiert werden. Die Protokolle müssen durch den Gesamtvorstand genehmigt werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenden Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder des Vereins.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so erfolgt innerhalb von 4 Wochen die Einberufung einer neuen Mitgliederversammlung, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen kann.
- (3) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes zur Förderung der Jugendarbeit im Zuständigkeitsbereich.

Diese Satzung ist gültig mit der Verabschiedung durch die Jahreshauptversammlung am 11. April 2019. Die Satzung in der Fassung vom 16. April 2015 verliert am gleichen Tage ihre Gültigkeit.

Krefeld, 11. April 2019

Der geschäftsführende Vorstand

In 2019 geänderte Abschnitte im §6 und §8 sind fett und unterstrichen markiert

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen **Bürgerverein Nord-West, Krefeld e.V.** (folgend BV-NW). Er wurde als Bürgerverein Nord-West, Krefeld gegründet und soll als rechtsfähiger Verein in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Krefeld und seinen hauptsächlichen Wirkkreis in den Grenzen des unter § 4 genannten Krefelder Stadtbereichs. Die Geschäftsstelle des BV-NW muss innerhalb der Zuständigkeitsgrenzen liegen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der BV-NW dient im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten und in Zusammenarbeit mit den übrigen Krefelder Bürgervereinen der Allgemeinheit und vertritt die Interessen der in seinem Wirkungsbereich wohnenden Bürgerinnen und Bürger.
- (2) Der Verein ist religiös und parteipolitisch unabhängig. Die Mitgliedschaft steht grundsätzlich jedem offen.
- (3) Zwecke des Vereins und die daraus resultierenden Ziele und Aufgaben sind
 - Brauchtumspflege
 - Umwelt- und Denkmalschutz
 - Entwicklung einer guten Nachbarschaft
 - Aktivitäten zur Senioren- und Jugendförderung
 - Förderung und Aktivitäten zur Heimatgeschichte und zur Erhaltung der Mundart am Niederrhein
 - Ordnung und Sauberkeit im Zuständigkeitsbezirk sowie Kontrolle des Zustandes der den Bürgern zur Verfügung stehenden Einrichtungen.
- (4) Zur Durchsetzung der Ziele und Erfüllung der Aufgaben kann der BV-NW wiederum einem Verein oder Verband angehören, der insbesondere bei über den Zuständigkeitsbereich des BV-NW hinausgehende Belange zum Wohle der BV-Mitglieder in Anspruch genommen werden kann.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Zuständigkeitsgebiet

Der BV-NW hat ein zugewiesenes Zuständigkeitsgebiet, welches durch Vereinbarung mit den angrenzenden Bürgervereinen und der Arbeitsgemeinschaft Krefelder Bürgervereine festgelegt wurde.

Es wird von folgenden Straßenzügen begrenzt:

- Gutenbergstraße von Westparkstraße bis Kempener Allee
- Kempener Allee von Anfang bis Ottostraße
- Ottostraße einschließlich Gartengelände Uhlenhorst und Krüsemannstraße
- Kempener Allee von Ottostraße bis einschließlich Wasserwerk
- Sportplätze Horkesgath
- Birkschenweg von Kempener Allee bis Krefelder Eisenbahn, einschließlich der Gartengelände
- Linie der Krefelder Eisenbahn von Birkschenweg bis Girmesgath
- Girmesgath bis Prinzenbergstraße
- Luftlinie Fortsetzung Prinzenbergstraße in Richtung Neuer Weg
- Neuer Weg ab Eingang zu den Sportplätzen bis Ende (Mauer)
- Sportplätze Kaiser-Wilhelm-Park bis Ecke Westparkstraße / Gutenbergstraße

Die gesamten bezirksumgrenzenden Strassen sowie die innerhalb dieser Grenzen liegenden Straßen gehören beiderseits zum Einzugsgebiet des Bürgervereins Nord-West